

# Statuten des Vereins freipflanzen

Seite 1 von 4

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "freipflanzen"
2. Er hat seinen Sitz in Innsbruck/Tirol.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Innsbruck und weltweit.
4. Zweigvereine sind nicht beabsichtigt.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

## § 2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
  - a. Die Errichtung von Nutzgärten in der Stadt – sowohl Gemeinschaftsgärten, als auch parzellierte Gärten zum Mieten.
  - b. Die Stärkung der lokalen Selbstversorgung und Nachhaltigkeit.
  - c. Die Entwicklung tragfähiger Lösungen für die Herausforderungen unserer Zeit (Energie- und Ressourcenknappheit, Klimawandel und Umweltverbrauch, System- und Währungsinstabilitäten);
  - d. Die Auseinandersetzung mit verschiedensten Formen naturgemäßer Landbewirtschaftung.
  - e. Den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, sowie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität.
  - f. Die Wiederherstellung des Bezuges zu natürlichen Kreisläufen, Boden, Nahrung und Leben.
  - g. Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zu den oben genannten Themen.
  - h. Die Wissensvermittlung zu Schaffung und Unterhalt von Nutzgärten in welchen die oben genannten Vereinsziele praktisch erprobt werden können.
  - i. Die Vernetzung von Menschen, die sich mit den Vereinszielen identifizieren.
  - j. Die Förderung des Austausches von Jung und Alt und von Menschen mit verschiedenen kulturellen Hintergründen über obige Themen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln und abgeben von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
3. Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke. Mitglieder sind willkommen ungeachtet ihrer Herkunft und ihres kulturellen und konfessionellen Hintergrunds.

## § 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Schaffung, Gestaltung und Erhaltung von Vereinsgärten als ökologisch und nachhaltig bewirtschaftete Lehr-, Lern- und Gemeinschaftsgärten.
  - b. Versammlungen, Besprechungen und Betrieb einer Webseite zur Koordinierung der Vereinsinteressen;
  - c. Abhaltung von Veranstaltungen, zum Beispiel: Schulungen, Kurse, Workshops, Gartenführungen, Vorträge und Diskussionsveranstaltungen.
  - d. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern;
  - e. Vernetzungen und Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Tendenz;
  - f. Beratung der Mitglieder zu Themen des Vereinszwecks;
  - g. elektronischen Publikationen sowie Gestaltung eines Internetauftritts;
  - h. Einrichtung einer Bibliothek
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge;
  - b. Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen;
  - c. Spenden, Förderungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Sponsor Einnahmen, Sammlungen;
  - d. Verkauf der angebauten Pflanzen, als Samen, Jungpflanzen oder Früchte.
  - e. Vermietung parzellierter Flächen in Gärten;

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Familienmitgliedschaften zählen auch die minderjährigen Kinder als ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, welche ihrerseits ihre gemeinnützigen, sozialen bzw. gewerblichen Zwecke mit Hilfe des Vereins verwirklichen. Demnach sind insbesondere Bildungseinrichtungen, soziale Einrichtungen und Gewerbebetriebe darunter zu verstehen. Die Mitgliedschaftsbeiträge richten sind insbesondere nach der erhaltenen Gegenleistung (Fläche bzw. sonstige Dienstleistungen).
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen und fördern.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung dazu ernannt werden.

# Statuten des Vereins freipflanzen

Seite 2 von 4

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Über die Aufnahme der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Es besteht kein rechtlicher Anspruch seitens des/der AntragsstellerIn auf Mitgliedschaft.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die verbindliche jährliche Anmeldung über den Online-Fragebogen (unter [www.freipflanzen.at](http://www.freipflanzen.at)) voraus, in welchem auf die datenschutzrechtlichen Grundzüge Bezug genommen wird und auf die Gartenordnung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen wird.

Die Wirksamkeit der Mitgliedschaft wird mit vollständiger, zeitgerechter Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand begründet.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher, außerordentlichen und fördernder Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit Ende jedes Kalenderjahres am 31.12.
- Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens einen Monat vorher bekannt gegeben werden.
- Ausgeschlossene und freiwillig ausgetretene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Sacheinlagen und müssen Vereinseigentum (z.B. Werkzeug) zurückgeben.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen, wobei für Vereinsmitglieder besondere (vergünstigte) Tarife anfallen können.

- Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht haben alle ordentlichen und Ehrenmitglieder, sofern sie volljährig sind.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- Mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Pflichten:

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, und Alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane (insbesondere Gartenordnung) zu beachten.
- Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, in der vom Vorstand bestimmten Höhe verpflichtet, welche in der der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die beiden Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## § 9 Generalversammlung

- Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
  - Beschluss des Vorstands;
  - schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder;

# Statuten des Vereins freipflanzen

Seite 3 von 4

- c. Verlangen der Rechnungsprüfer;
  - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
  4. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Eine Änderung der Tagesordnung muss von der Generalversammlung am Beginn der Sitzung beschlossen werden.
  5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
  6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmfähig sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
  7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses.
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verein und Rechnungsprüfern bzw. Vorstand.
5. Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
  - a. dem Obmann/ der Obfrau
  - b. dem/der SchriftführerIn
  - c. dem/der KassierIn
2. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung gewählt werden.
3. Der Vorstand, dessen Mitglieder auch Funktionäre genannt werden, wird von der Generalversammlung gewählt.
4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
5. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
6. Der Vorstand wird von dem Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren

# Statuten des Vereins freipflanzen

Seite 4 von 4

Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11, Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
2. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen, denen auch Nichtmitglieder des Vereins angehören können. Es obliegt dem Vorstand, den Arbeitsauftrag einer Arbeitsgruppe zu definieren.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten.
4. Zur Regelung der inneren Organisation, inkl. der weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers, kann vom Vorstand gegebenenfalls, unter Berücksichtigung dieses Statuts, eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
5. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen sämtliche Aufgaben, die durch das Vereinsgesetz oder die Statuten nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a. Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
  - c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
  - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
  - e. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
  - f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/ der Obfrau und des Schriftführers/ der Schriftführerin, in Geldangelegen-

heiten des Obmanns/ der Obfrau und des Kassiers/ der Kassierin.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
8. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## § 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für zwei Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
  2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen von Artikel 12, Abs. 9 – 11 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

## § 15 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je ein Mitglieder als Schiedsrichter namhaft



# Statuten des Vereins freipflanzen

Seite 5 von 4

macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz in der geltenden Fassung).

## § 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.